

Ordnung über die Eintragung studentischer Vereinigungen in die Matrikel der Universität zu Köln

- Eintragungsordnung für studentische Vereinigungen (EOSV) -

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 i. V. m. 22 Abs. 1 Nr. 3 und § 72 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung über die Eintragung studentischer Vereinigungen in die Matrikel erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Studentische Vereinigungen an der Universität zu Köln
- § 3 Eintragungsvoraussetzungen
- § 4 Beteiligung des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 5 Verfahren
- § 6 Pflichten der studentischen Vereinigung
- § 7 Rechte der studentischen Vereinigung
- § 8 Löschung aus der Matrikel
- § 9 Haftung der studentischen Vereinigung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Vereinigungen, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. Die Universität unterstützt mit dieser Ordnung solche Vereinigungen, die die Studierenden zur Wahrnehmung ihrer fachlichen, hochschulpolitischen, sportlichen und sozialen Interessen und zur Förderung der (allgemein-)politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung bilden und die mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind.
- (2) Auf Antrag werden studentische Vereinigungen in eine beim Rektorat, das in allen die studentischen Vereinigungen betreffenden Angelegenheiten von der Universitätsverwaltung unterstützt wird, geführte Matrikel der Universität aufgenommen, wenn die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Eintragung erwirbt die Vereinigung den Status einer studentischen Vereinigung an der Universität im Sinne von § 72 Abs. 3 HG.
- (3) Aus der Aufnahme in die Matrikel ergeben sich die im weiteren niedergelegten Pflichten und Rechte der studentischen Vereinigungen. Ein darüber hinausgehender Anspruch der studentischen Vereinigung gegenüber der Universität auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme in die Matrikel bedeutet keine Anerkennung oder Zustimmung der Universität zu den Zielen der Vereinigung und ihrer Betätigung.

§ 2

Studentische Vereinigung an der Universität zu Köln

- (1) Eine Vereinigung kann als studentische Vereinigung an der Universität in die Matrikel eingetragen werden, wenn ihre Mitglieder Studierende der Universität zu Köln sind und die Betätigung der Vereinigung in einem inneren Zusammenhang mit der Universität steht.
- (2) Ziel und Zweck der studentischen Vereinigung müssen mit der Grundordnung der Universität und dem höherrangigen Recht vereinbar sein. Als Teil der verfaßten Studierendenschaft fördern die studentischen Vereinigungen auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder, zudem vollzieht sich in ihnen eine über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung.
- (3) Die studentischen Vereinigungen dürfen weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden sein. Eine solche Bindung ist dann anzunehmen, wenn sich die Vereinigung als unselbständige Organisationseinheit einer politischen Partei oder anerkannten Religionsgemeinschaft darstellt oder entsprechende Anzeichen bestehen.

§ 3

Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in die Matrikel kann nur gestellt werden, wenn der studentischen Vereinigung mindestens sieben zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der Universität angehören. Die Vereinigung muß als Organ einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vorsehen. Der Vorstand soll aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen; ferner sollen zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer amtieren.
- (2) Der schriftliche Eintragungsantrag muss durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vereinigung an das Rektorat der Universität gestellt werden und ist von mindestens einem der namentlich zu benennenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (3) Dem Antrag ist die Satzung der Vereinigung, die von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet ist, beizufügen. Die Satzung muß entsprechend der in der Anlage 1 enthaltenen Mustersatzung mindestens folgende Regelungen enthalten:
 - 1.) den Namen und den Sitz der Vereinigung,
 - 2.) den Zweck der Vereinigung,
 - 3.) die Bildung des Vorstands,
 - 4.) die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft,
 - 5.) die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist und verhandelt,
 - 6.) den Verbleib des gegebenenfalls angefallenen Vereinigungsvermögens im Falle der Auflösung der Vereinigung.
- (4) Der Name der Vereinigung soll sich von Namen der bereits eingetragenen Vereinigungen deutlich unterscheiden. Die vorgelegte Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Grundordnung der Universität und höherrangigem Recht überprüft. Zudem ist dem Eintragungsantrag das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unter-

schrieben sein muß, sowie eine von der oder dem Vorsitzenden der Vereinigung unterschriebene Erklärung (Anlage 2), daß die Vereinigung auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz) steht, beizufügen.

- (5) Bestehen aufgrund bekanntgewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen der Universität gewichtige Anhaltspunkte für verfassungs- oder gesetzwidrige Bestrebungen oder Handlungen einer Vereinigung, kann eine Aufnahme in die Matrikel unter Bezugnahme auf die vorliegenden Informationen versagt werden.
- (6) Erhebt die Vereinigung einen Mitgliedsbeitrag, so muss dieser in der Höhe den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zur Erfüllung dieser Aufgaben und nicht zur Erzielung von Gewinnen verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht aufgrund seiner Höhe geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 4

Beteiligung des Allgemeinen Studentenausschusses

Der Eintragungsantrag der studentischen Vereinigung wird dem Allgemeinen Studierendenausschuß (AStA) der Universität zugeleitet. Der AStA hat Gelegenheit, binnen drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird davon ausgegangen, dass der AStA der Eintragung der Vereinigung zustimmt.

§ 5

Verfahren

- (1) Nach Ablauf der Frist für eine Stellungnahme des AStA gibt der Senat der Universität nach Vorprüfung durch die Verwaltung eine Empfehlung und Stellungnahme zur beantragten Aufnahme der studentischen Vereinigung in die Matrikel ab. Diese Empfehlung bildet die Grundlage für die Entscheidung des Rektorats über eine Aufnahme. Die Mitteilung über die Entscheidung des Rektorats erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Rektors an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vereinigung. Die Eintragung wird ungeachtet der gemäß § 6 bestehenden Pflichten für eine Dauer von drei Jahren ausgesprochen.
- (2) Der Bescheid muß enthalten, daß
 - 1.) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands,
 - 2.) Änderungen der Anschrift der Vereinigung sowie der Vorstandsmitglieder,
 - 3.) Änderungen der Satzung,
 - 4.) die Auflösung der Vereinigung und
 - 5.) die Tatsache, daß der Mitgliederbestand unter drei Mitglieder absinkt, dem Rektorat der Universität unverzüglich mitzuteilen sind.

§ 6

Pflichten der studentischen Vereinigung

- (1) Die studentische Vereinigung hat dem Rektorat der Universität auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihrem Vorstand vollzogene Bescheinigung über die aktuelle Zahl der Mitglieder einzureichen. Darüber hinaus ist die studentische Vereinigung verpflichtet, dem Rektorat innerhalb der ersten sechs Wochen eines jeden

Semesters durch ihren Vorstand von sich aus Namen, Anschrift und Matrikelnummer der Vorstandsmitglieder der Vereinigung mitzuteilen (Rückmeldung). Dafür kann das in Anlage 3 enthaltene Formular verwendet werden.

- (2) Die studentische Vereinigung ist weiter verpflichtet, das Rektorat der Universität sowohl über Änderungen des Vorstands, ihrer Satzung, von Anschriften wie auch über das Absinken der Mitgliederzahl unter drei oder die Auflösung der Vereinigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die studentische Vereinigung hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der Universität zu achten und so zu nutzen, daß keine Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen entstehen; dies betrifft insbesondere die genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Inventars sowie Aushänge- und Briefkästen. Für Beschädigungen des Eigentums der Universität steht die studentische Vereinigung ein.

§ 7

Rechte der studentischen Vereinigung

- (1) Die studentische Vereinigung ist mit ihrer Eintragung in die Matrikel berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten der Universität zu nutzen. Diese Nutzung ist unentgeltlich, soweit die Räume zur Ausübung der in der Satzung vorgesehenen Aufgaben als eigenständiger Veranstalter (ohne Mitveranstalter) genutzt werden und keine Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben oder Erlöse erzielt werden. Die Universität kann insbesondere im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Räumlichkeiten prüfen, ob anzuzeigende Veränderungen nach § 5 Abs. 2, § 6 eingetreten sind. Der Nutzungsanspruch kann versagt werden, wenn glaubhafte Informationen befürchten lassen, daß es zu tätlichen Auseinandersetzungen in den Räumlichkeiten der Universität kommen kann.
- (2) Daneben hat die studentische Vereinigung mit Eintragung in die Matrikel das Recht, einen Aushänge- und Briefkasten im Hauptgebäude der Universität zu bewirtschaften, sofern dies die kapazitativen Möglichkeiten gestatten, und an Informationstischen in den Gebäuden der Universität Werbung für sich zu betreiben. Für das Aufstellen von Informationstischen ist vorab eine Genehmigung einzuholen. Wird ein Aushangkasten nicht mehr zweckentsprechend bewirtschaftet oder machen zeitlich überholte Aushänge deutlich, daß der Aushangkasten nicht mehr zu Informationszwecken genutzt wird, ist die Universität nach zuvor erfolgter schriftlicher Aufforderung, diesem Umstand abzuhelpen, berechtigt, den Aushangkasten der betreffenden studentischen Vereinigung zu entziehen und einer anderen Vereinigung zur Verfügung zu stellen. Die Aushänge- und Briefkästen dürfen nur für Informationen und Werbung in eigener Sache verwendet werden. Sachfremde Werbung (z. B. zu kommerziellen Zwecken) ist nicht gestattet. Die jeweiligen Inhalte sind zumindest auch in deutscher Sprache wiederzugeben.
- (3) Studentische Vereinigungen erwerben durch eine Eintragung in die Matrikel außerdem die Berechtigung, eine Internetseite (Homepage) auf einem Server der Universität zu führen. Entsprechende Anträge sind an das Zentrum für Angewandte Informatik (ZAIK)/Universitätsweiter Service (RRZK) zu richten.

§ 8

Löschung aus der Matrikel

- (1) Mit der Löschung aus der Matrikel der Universität verliert die studentische Vereinigung ihren Status als solche und alle damit zusammenhängenden Rechte.
- (2) Eine studentische Vereinigung wird aus der Matrikel gestrichen, wenn
 - 1.) sie dies beantragt,
 - 2.) seit der Eintragung drei Jahre verstrichen sind, es sei denn, es wird bestätigt, daß die Vereinigung mit den gleichen Zielen und Zwecken wie im Zeitpunkt der Eintragung weiterbesteht,
 - 3.) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 eine Rückmeldung unterbleibt, es sei denn das Unterlassen wird hinreichend entschuldigt und die Rückmeldung unverzüglich nachgeholt,
 - 4.) die Mitgliederzahl auf weniger als drei absinkt oder
 - 5.) sie die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 nicht mehr erfüllt.
- (3) Die studentische Vereinigung kann aus der Matrikel der Universität gestrichen werden, wenn
 - 1.) sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten oder Aushänge- und Briefkästen oder dem Betreiben von Informationsständen gegen die maßgeblichen Richtlinien der Universität zu Köln verstößt,
 - 2.) ein Verstoß gegen die Pflichten aus § 6 Abs. 2 oder 3 gegeben ist,
 - 3.) ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur Universität in einem solchen Maße beeinträchtigt, daß ein weiterer Verbleib der studentischen Vereinigung in der Matrikel für die Universität unzumutbar ist.
- (4) Wird eine studentische Vereinigung aus der Matrikel gelöscht, sind alle im Zusammenhang mit der Eintragung erhaltenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, der Universität auszuhändigen.
- (5) Über die Löschung aus der Matrikel gemäß § 3 entscheidet das Rektorat, nachdem der Senat der Universität nach Vorprüfung durch die Verwaltung eine Empfehlung und Stellungnahme zum Vorgang abgegeben hat. Vor der Entscheidung nach Abs. 2 und 3 sind die betroffene studentische Vereinigung sowie der AStA der Universität anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Rektorats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vereinigung.

§ 9

Haftung der studentischen Vereinigung

Die studentische Vereinigung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere satzungsmäßig berufene Vertreterin oder ein solcher Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Eintragung studentischer Vereinigungen in die Matrikel der Universität zu Köln vom 16.02.2001 (Amtliche Mitteilungen 13/2001) außer Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits

gestellt, aber noch nicht beschieden sind. Vereinigungen, die in der Vergangenheit bereits in die Matrikel aufgenommen wurden, verbleiben in der Matrikel und werden über die Änderung der Eintragungsordnung informiert.

Ausgefertigt aufgrund der Empfehlung und Stellungnahme des Rektorats der Universität vom 18. Januar 2006 und des Beschlusses des Senats der Universität vom 11. Januar 2006.

Köln, den 23. Januar 2006

Der Rektor der Universität zu Köln

(Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth)